

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Leuphana Universität Lüneburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	International Economic Law		
Abschlussbezeichnung	Master of Laws		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	10,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	9,25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2019		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Dr. Alexander Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	10.09.2020

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick3

Kurzprofil des Studiengangs4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums5

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....6

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)6

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....6

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)6

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)7

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)8

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)8

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)9

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung10

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien10

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....10

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)13

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....13

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)16

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)17

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)18

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)20

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....22

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)24

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)25

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....27

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....30

3 Begutachtungsverfahren.....32

3.1 Allgemeine Hinweise32

3.2 Rechtliche Grundlagen.....32

3.3 Gutachtergremium32

4 Datenblatt.....33

4.1 Daten zum Studiengang33

4.2 Daten zur Akkreditierung.....35

5 Glossar36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlung vor:

- Empfehlung (Kriterium § 11 MRVO): *Die Außendarstellung des Studiengangs sollte sich stärker an den anvisierten Zielgruppen und den vermittelten Inhalten orientieren.*

Kurzprofil des Studiengangs

Die Leuphana Universität Lüneburg entstand aus dem besonderen gesetzlichen Auftrag des niedersächsischen Landtags, die hochschulische Ausbildung neu zu denken und eine Modelluniversität für den Bologna-Prozess zu schaffen. Sie wird getragen von einer Stiftung öffentlichen Rechts und versteht sich als Ort für freien Erkenntnisdrang, Einfallsreichtum, Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement. Für das Studium hat sie ein eigenes Studienmodell mit drei Schools entwickelt. Vier Fakultäten sind Träger von transdisziplinären Wissenschaftsinitiativen, den Forschungsschwerpunkten der Leuphana in den Bereichen Bildung, Kultur, Nachhaltigkeit sowie Management und Entrepreneurship.

Das konsekutive Masterprogramm „International Economic Law“ (LL.M.) wird von der Leuphana Law School der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in Kooperation mit der University of Glasgow sowie ab dem Wintersemester 2020/21 zusätzlich mit der University of the West Indies (Standort Barbados) angeboten. Die Kooperationen im Rahmen dieses Double Degree-Programms unterstützt die Internationalisierung von Forschung und Lehre sowie die internationale Vernetzung. Aufgrund der Englischsprachigkeit des Programms wird dabei insbesondere das Ziel der Leuphana Universität Lüneburg gestärkt, neben den deutschsprachigen Angeboten durchgängig englischsprachige Programme anbieten zu können. Dies trägt nicht nur zur Attraktivität des Studienprogramms bei, sondern soll der gesamten Leuphana Universität Lüneburg eine Anziehungskraft in der nationalen wie internationalen Universitätslandschaft vermitteln.

Das Studienprogramm richtet sich an Studierende, die über einen Studienabschluss in der Rechtswissenschaft bzw. mit ausreichenden Studienanteilen im rechtswissenschaftlichen Bereich verfügen. Es deckt dabei sowohl den Bereich des privaten als auch den des öffentlichen internationalen Wirtschaftsrechts ab und verzahnt so zwei häufig isoliert voneinander behandelte Rechtsgebiete: Absolventinnen und Absolventen sollen hierdurch ein ganzheitliches Verständnis für die Ordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Geflecht von Völkerrecht, Europäischem Unionsrecht und nationalem Wirtschaftsrecht sowie für das Zusammenspiel der unterschiedlichen Regelungsbereiche und deren Dynamiken auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts erlangen. Die im ersten Studienjahr an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Pflichtmodule bieten den Studierenden dabei eine solide allgemeine Ausbildung im internationalen Wirtschaftsrecht. Die Spezialisierung und wissenschaftliche Fokussierung auf ein Feld des internationalen Wirtschaftsrechts erfolgt anschließend im zweiten Studienjahr obligatorisch bei einem der beiden Kooperationspartner. Die enge Verzahnung der Partnerhochschulen und der Studienaufenthalt in zwei unterschiedlichen Ländern gewährleisten über die fachlichen Qualifikationen hinaus den Erwerb von für das internationale Wirtschaftsrecht bedeutsamen sprachlichen und (inter-)kulturellen Kompetenzen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept dieses englischsprachigen internationalen Masterprogramms weiterhin gut dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen umfassende Kenntnisse und ein vertieftes Verständnis des Internationalen Wirtschaftsrechts unter Einbeziehung seiner privat- und öffentlich-rechtlichen Ausprägungen zu vermitteln. Es stellt damit für die anvisierte Zielgruppe ein attraktives Studienangebot zur Weiterqualifikation sowohl im öffentlichen als auch privaten Wirtschaftsrecht dar.

Die Absolventinnen und Absolventen dieses bereits einmal erfolgreich akkreditierten Programms werden dementsprechend gut vom Arbeitsmarkt aufgenommen.

Das Curriculum setzt dabei – insbesondere in der Kombination der jeweiligen Studienorte – die angestrebten Qualifikationsziele in fachlich-inhaltlicher Hinsicht in ausgewogenem Maße um; dabei entsteht genügend Raum für individuelle Schwerpunktsetzungen. Die erkennbare Internationalität der im Studiengang behandelten Materie findet durch die Bezeichnung des Studiengangs auf vorbildliche Weise Berücksichtigung. Das Double Degree-Konzept nimmt dabei im deutschsprachigen Raum eine Sonderstellung ein, die durch eine der Zielstellung entsprechenden durchgängigen Lehre in englischer Sprache zusätzlich unterstrichen wird. Mobilität ist durch obligatorische Studienanteile curricular implementiert und trägt zur besonderen Profilierung des Studiengangs bei.

Hervorzuheben ist die – durch die Kohortengröße zusätzlich beförderte – intensive Betreuungssituation der Studierenden, an die sich aufgrund der hohen Internationalität eigene Anforderungen stellen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der als Vollzeitprogramm konzipierte Studiengang besitzt gemäß § 3 der *Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg* (im Folgenden RPO genannt) in Verbindung mit § 3 der *Fachspezifischen Anlage 5.4 International Economic Law* (im Folgenden FSA genannt) eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst entsprechend 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang sieht gemäß § 8 der RPO eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Gemäß den Ausführungen der FSA zu § 5 RPO umfasst die Abschlussarbeit, die wahlweise bei einem der beiden Kooperationspartner (University of Glasgow oder University of the West Indies) geschrieben wird, 20 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 2 der *Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen* festgelegt und fordern den entsprechenden Nachweis eines Bachelorabschluss oder eines diesem mindestens gleichwertigen Abschlusses,

bei dem mindestens jeweils 30 ECTS-Punkte in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 ECTS-Punkte aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachgewiesen werden können.

In Verbindung mit den *Abweichenden Zugangsvoraussetzungen und der Bewerbungsfrist für den LL.M. Studiengang International Economic Law* wird zudem der Nachweis besonderer Englischkenntnisse verlangt.

Alle Studieninteressierten müssen sich an der Leuphana Universität Lüneburg bewerben. Die eingegangenen Bewerbungen werden zunächst vom Immatrikulationsservice sowie von der zuständigen Auswahlkommission der Leuphana auf die Erfüllung der formalen und fachlichen Zugangsvoraussetzungen geprüft. Alle gültigen bzw. im Rahmen des unten beschriebenen Auswahlverfahrens berücksichtigten Bewerbungen werden parallel der Auswahlkommission der University of Glasgow bzw. der University of the West Indies mit der Bitte um Prüfung und Vorab-Zulassung in Glasgow bzw. Barbados vorgelegt.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung mittels eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß der *Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen*, worin die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren detailliert und transparent definiert und dargestellt sind.

Da die Studierenden das Studienprogramm nur an zwei Universitäten absolvieren können („unvollständiges Double Degree Programm“), nicht jedoch nur an einer Universität, erfolgt die Zulassung nur, wenn die Bewerberinnen und Bewerber von den Auswahlkommissionen beider Universitäten zugelassen werden (entweder Leuphana Universität Lüneburg und University of Glasgow oder Leuphana Universität Lüneburg und University of the West Indies).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Master of Laws“ (LL.M.). Dies ist in den Ausführungen der FSA zu § 5 RPO hinterlegt. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung dieses Studiengangs der Fächergruppe Rechtswissenschaften ist die Abschlussbezeichnung zutreffend.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist (gemäß § 22 Abs. 3 der RPO). Das Musterdokument für das Diploma Supplement entspricht der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und in insgesamt zehn (Option Glasgow) bzw. elf (Option Bridgetown) Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 20 ECTS-Punkte umfasst, weisen die Module jeweils zehn ECTS-Punkte auf. Die Inhalte der einzelnen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.

Die relative Abschlussnote wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 der RPO im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Module entspricht gem. § 3 Abs. 6 der RPO für die Masterprogramme der Graduate School ein ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden (Präsenz- sowie Selbstlernzeit). Im ersten Studienjahr werden pro Semester 30 ECTS-Punkte vergeben, im dritten Semester an der Partnerhochschule aufgrund einer längeren Vorlesungszeit 40 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit im vierten Semester ist entsprechend kürzer und umfasst damit 20 ECTS-Punkte, womit insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden. Aufgrund des im Zugang geregelten Mindestumfangs i. H. v. 180 ECTS-Punkte erlangen Absolventinnen und Absolventen insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkte.

Da die Berechnungen der Kreditpunkte in Glasgow und Bridgetown bzw. Cave Hill Campus einem anderen Berechnungsmodus unterliegen als an der Leuphana Universität Lüneburg, werden die an der Partnerhochschule erworbenen Kreditpunkte jeweils anhand der folgenden Workload-Berechnung um bzw. angerechnet:

- 1 Kreditpunkt in Lüneburg entspricht gemäß ECTS und § 3 Abs. 6 der RPO einem Workload i. H. v. 30 Stunden;
- 1 Kreditpunkt in Glasgow entspricht gemäß SCQF (Scottish Credit and Qualifications Framework) einem Workload i. H. v. 10 Stunden;
- 1 Kreditpunkt in Bridgetown/Cave Hill Campus entspricht einem Workload i. H. v. 33 1/3 Stunden.

Die an der University of Glasgow erzielten Kreditpunkte werden an der Leuphana Universität Lüneburg dreigeteilt. Die insgesamt im zweiten Studienjahr in Glasgow zu erbringenden Module inklusive Masterarbeit im Umfang von 180 SCQF entsprechen somit dem „student workload“, der auch an der Leuphana Universität Lüneburg in einem akademischen Jahr erbracht wird. Die an der University of the West Indies zu erbringenden Module inklusive Masterarbeit werden an der Leuphana Universität mit $1,7$ multipliziert und entsprechen mit insgesamt 54 lokalen Credits ebenfalls dem studentischen Workload für ein akademisches Jahr im Umfang von 60 ECTS-Punkten (davon 40 ECTS-Punkte im Rahmen von Modulen sowie 20 ECTS-Punkte für die Masterarbeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention in § 21 der RPO verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Es wird diesbezüglich nahegelegt, gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 (*Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)*) deren Anrechnung bis zur Hälfte der für den gesamten Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte zu begrenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Für die Gutachtergruppe lag der Fokus dieser Begutachtung insbesondere auf der internationalen Ausrichtung des Studienprogramms. Dabei standen die Bedingungen und Bemühungen der curricular fixierten Mobilität im näheren Interesse, die Auskunft über die Studierbarkeit dieses Studienabschnitts geben können. Im Besonderen war dabei die neu eingerichtete, aber bisher noch nicht praxiserprobte Zusammenarbeit mit der University of the West Indies Gegenstand einer vertieften Betrachtung. Hier zeigten sich die mit der zuständigen Ansprechperson geführten Gespräche als höchst zielführend für das Verständnis und die davon abgeleitete Bewertung durch die Gutachtergruppe.

Da es sich bei dieser Begutachtung um die erste Reakkreditierung des Studiengangs handelte, lag für die Gutachtergruppe, die in Teilen bereits an der vorangegangenen Akkreditierung beteiligt war, ein Kernpunkt ebenso in der (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs als Ganzes: Hier zeigte sich deutlich, dass der Studiengang innerhalb der vergangenen fünf Jahre erkennbar gereift ist und daher in der aktuellen Ausprägung als entsprechend konsolidiert eingestuft werden kann. Daher ergeben sich im Folgenden auch nur wenige Anregungen zur weiteren Verbesserung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Doppeldiplom-Masterstudiengang deckt sowohl den Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts als auch des privaten Wirtschaftsrechts ab und verbindet damit zwei Rechtsgebiete, die gewöhnlich isoliert behandelt werden. Diese Trennung soll im Rahmen dieses Programms überwunden werden, um den Studierenden einen ganzheitlichen Ansatz zum internationalen Wirtschaftsrecht, der dieses Rechtsgebiet in der Praxis charakterisiert, zu ermöglichen.

Das Programm zielt dementsprechend auf eine ebenso breite wie vertiefte Vermittlung der betreffenden Inhalten ab, die sich im ersten Studienjahr in Lüneburg im Wesentlichen auf die Akteurinnen und Akteure sowie die Strukturen des Internationalen Wirtschaftsrechts konzentriert und im zweiten Studienjahr (in Glasgow/Schottland oder Bridgetown/Barbados) die Möglichkeit zur zusätzlichen Spezialisierung in einem der Kernfächer des internationalen Wirtschaftsrechts wie etwa Gesellschafts- und Finanzrecht, Internationales Handelsrecht, Internationales Wettbewerbsrecht und Internationale Wettbewerbspolitik oder Geistiges Eigentum und digitale Wirtschaft bietet.

Die Studienverläufe unterscheiden sich zwar durch die verschiedenen Wahlmöglichkeiten und Standorte im zweiten Studienjahr, die Konzeption des Studienprogrammes zielt aber dennoch auf einen gemeinsamen Kern von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, die Studierende mit ihrem Masterabschluss erreichen, ab. Insbesondere sollen die Absolventinnen und Absolventen dementsprechend über ein breites und integriertes Wissen des Internationalen Wirtschaftsrechts einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen verfügen; außerdem sollen sie im Bereich des Internationalen Wirtschaftsrechts über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand zurückgreifen können. Es sollen dabei ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden Internationalen Wirtschaftsrechts, Kenntnisse zur Weiterentwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts, einschlägiges Wissen des Internationalen Wirtschaftsrechts an Schnittstellen zu anderen Bereichen, ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme innerhalb des Internationalen Wirtschaftsrechts und spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten auch zur Lösung strategischer Probleme innerhalb des Internationalen Wirtschaftsrechts vermittelt werden.

Auf diesen Kompetenzen basierend sollten die Absolventinnen und Absolventen schließlich die Fähigkeit besitzen, neue Lösungen innerhalb des Internationalen Wirtschaftsrechts zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe zu beurteilen sowie neue Ideen oder Verfahren innerhalb des Internationalen Wirtschaftsrechts zu entwickeln, anzuwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Beurteilungsmaßstäbe zu bewerten.

Neben den fachlichen Kompetenzen sollen die Studierenden sich auch persönlich weiterentwickeln können und damit in Expertenteams verantwortlich arbeiten, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und die fachliche Entwicklung anderer anleiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollten außerdem die Kompetenzen erlangen, die fachliche Entwicklung anderer gezielt zu fördern, vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Zu den weiteren Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen werden weiterhin die Fähigkeiten gerechnet, bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen führen und ihre Arbeitsergebnisse vertreten zu können sowie Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren, bewerten und nachhaltig gestalten zu können. Sie sollten zudem in der Lage sein, neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und hierfür Wissen eigenständig zu erschließen.

Der umfassenden Bildungsidee der Leuphana Universität Lüneburg folgend, sollen die Studierenden zu verantwortungsvollen und handlungsorientierten Persönlichkeiten ausgebildet werden, die zur Lösung gesellschaftlicher Problemlagen beitragen können. Das Studienprogramm versucht insofern auch einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft zu leisten, als dass es die Förderung von Gestaltungskompetenz, d.h. Kompetenzen im Umgang mit Komplexität, zum interdisziplinären Problemlösen,

zum eigenverantwortlichen und selbst gesteuerten Lernen und zur Bereitschaft und Fähigkeit zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung einschließt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm zielt erkennbar auf die Vermittlung umfassender Kenntnisse und eines vertieften Verständnisses des Internationalen Wirtschaftsrechts unter Einbeziehung seiner privat- und öffentlich-rechtlichen Ausprägungen ab. Es richtet sich an Absolventinnen und Absolventen, die entweder über einen Bachelor of Law (LL.B.) verfügen, das Erste Juristische Staatsexamen abgelegt haben oder über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügen. Das Studienprogramm im ersten Studienjahr ist dabei allerdings deutlich auf Absolventinnen und Absolventen zugeschnitten, die nicht die zum Staatsexamen führende „klassische“ Juristenausbildung in Deutschland durchlaufen haben; somit ergeben sich für diese insbesondere im ersten Semester erhebliche Redundanzen. Das sollte aus Sicht der Gutachtergruppe in der Außendarstellung klarer ersichtlich werden.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind in den einschlägigen Ordnungen sowie ergänzenden Materialien einschließlich derjenigen, die sich an Interessentinnen und Interessenten richten, klar und nachvollziehbar formuliert. In wissenschaftlicher Hinsicht werden im Studiengang in seiner Gesamtheit grundlegende und über die in Vorausbildungen erworbenen Einblicke weit hinausgehende Kenntnisse im Internationalen Wirtschaftsrecht einschließlich des Europäischen Wirtschaftsrechts sowie der jeweiligen theoretischen, methodischen und historischen Hintergründe sowie der Bezüge zu anderen Fächern vermittelt. Er befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu eigenständiger, hochqualifizierter Arbeit in diesen Bereichen. Dabei zielt das Studienprogramm in Lüneburg auf die Vermittlung der Grundlagen, dasjenige in Glasgow (und perspektivisch in Bridgetown) auf eine Spezialisierung ab, für die zahlreiche Möglichkeiten von sowohl wissenschaftlicher als auch praktischer Relevanz bestehen.

Bereits aufgrund seiner internationalen Ausrichtung und englischsprachigen Durchführung, wodurch gleichsam automatisch interkulturelle Kompetenzen vermittelt werden, leistet der Studiengang einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Durch die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung mit den Regelungsgegenständen der behandelten Rechtsmaterien wird dies noch verstärkt. Durch Seminarveranstaltungen wird die Fähigkeit zur Kommunikation und gemeinsamen Problemlösung geschult. Zugleich wird die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit insbesondere durch die zu erbringenden Leistungsnachweise in Aufsatzform ausgebildet.

Die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen sind vielfältig. Sie liegen in verantwortlichen Positionen insbesondere im Bereich der Wirtschaft, der NGOs, der Rechtsberatung sowie des Öffentlichen Sektors, wobei keine Beschränkung auf Deutschland besteht. Auch eine anschließende wissenschaftliche Tätigkeit insbesondere im Rahmen einer Promotion ist möglich, grundsätzlich nicht aber ein Tätigwerden in klassischen juristischen Berufen in Deutschland, die nach wie vor die Ablegung

der juristischen Staatsexamina voraussetzen. Die bisherigen Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wurden dabei vom Arbeitsmarkt gut aufgenommen.

Insgesamt erfüllt der Studiengang damit die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse der Masterebene gemäß Beschluss der KMK.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlung vor: *Die Außendarstellung des Studiengangs sollte sich stärker an den anvisierten Zielgruppen und den vermittelten Inhalten orientieren.*

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im ersten Studienjahr sind in Lüneburg insgesamt sechs Pflichtmodule im Umfang von jeweils zehn ECTS-Punkten zu belegen. Im ersten Semester müssen dabei die drei in das internationale Wirtschaftsrecht einführenden Module „International Law“, „European Law“ sowie „International Private Law“ und im zweiten Semester die drei auf die im ersten Semester aufbauenden und das internationale Wirtschaftsrecht vertiefenden Module „International Economic Law“, „European Economic Law“ sowie „European Private Law“ absolviert werden.

In allen sechs angebotenen Modulen müssen die Studierenden entweder zwei Vorlesungen bzw. Seminare, zwei Seminare oder eine Vorlesung bzw. Seminar belegen. Im Rahmen des Moduls „International Private Law“ findet jedes Wintersemester ein Global Classroom mit verschiedenen Universitäten statt (im Wintersemester 2019/20 beispielsweise mit Tilburg Law School/Netherlands sowie Windsor Law School/Canada). Das Modul „International Economic Law“ wird zum Teil in Verbindung mit einem Moot Court angeboten, in das Modul „European Economic Law“ wird regelmäßig eine Person aus dem Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung involviert. Zudem wird versucht, möglichst einmal im Semester eine Lehrende oder einen Lehrenden der Partneruniversitäten für einen Gast- oder ggf. auch Lehrauftrag zu gewinnen.

Um die Studierenden auf das Absolvieren und Verfassen von englischsprachigen Prüfungsleistungen vorzubereiten, werden im ersten und ggf. zweiten Semester zudem – extracurriculare – Englischkurse im Bereich Legal English and Academic Writing angeboten. Im zweiten Studienjahr in Glasgow entscheiden sich die Studierenden für einen der insgesamt sieben angebotenen Schwerpunkte an der School of

Law der University of Glasgow „Corporate & Financial Law“, „International Commercial Law“, „International Competition Law & Policy“, „International Economic Law“, „International Law“ oder „Intellectual Property & the Digital Economy“ und sollen somit in vielfacher Hinsicht von den vielfältigen auch extracurricularen Angeboten der School of Law sowie der University of Glasgow profitieren. Im zweiten Studienjahr in Bridgetown/Cave Hill Campus haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an der Faculty of Law in den Bereichen „Public Law“, „Corporate and Commercial Law“ oder „Intellectual Property Law“ zu vertiefen und das umfangreiche e-Learning-Angebot der University of the West Indies über die verschiedenen Campusse hinweg zu nutzen.

Die Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS wird von einer bzw. einem Lehrenden der Leuphana Universität Lüneburg sowie je nach Studienstandort von einer bzw. einem Lehrenden der University of Glasgow oder der University of the West Indies begutachtet und bewertet. Im Curriculum sind keine Praxisphasen vorgesehen; die Studierenden haben aber die Möglichkeit, die Abschlussarbeit in Verbindung mit einem Praktikum anzufertigen. Auch hier erfolgt die Begutachtung und Bewertung jeweils von Hochschullehrenden beider Hochschulen (Leuphana und Partneruniversität).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist als Doppelabschluss-Studienprogramm (Double Degree) ausgestaltet und beruht auf einem Konzept, welches unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation durchgängig als schlüssig und inhaltlich konsistent zu beurteilen ist. Das Curriculum spiegelt dabei das Studiengangskonzept in klarer und verständlicher Form wider und ist in sich stimmig. Die Eingangsqualifikation sowie die Qualifikationsziele finden im Curriculum eine angemessene und adäquate Umsetzung i. S. v. § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 MRVO. Hierbei wird allen relevanten Aspekten in Bezug auf die Aneignung und Vermittlung von Wissen wie auch das Verständnis für die Komplexität der Wechselbeziehungen und Zusammenhänge im Internationalen Wirtschaftsrecht auf adäquate Weise Rechnung getragen. Das Curriculum setzt die angestrebten Qualifikationsziele in fachlich-inhaltlicher Hinsicht in ausgewogenem Maße um.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit der Modulstruktur im Allgemeinen und den einzelnen Lehrveranstaltungen im Besonderen überein. Dies ist vor dem Hintergrund der ausschließlich in Englisch angebotenen Lehrveranstaltungen und damit zusammenhängenden Bezeichnung der Module und Lehrveranstaltungen (Vorlesungen bzw. Seminare) besonders positiv hervorzuheben. Die Modulstruktur ist inhaltlich weit gefasst, was letztlich vor allem im ersten Studienjahr in Lüneburg die Möglichkeit bietet, die Bandbreite des öffentlichen Rechts und des Privatrechts in möglichst weitem Umfang zu erfassen und dabei sowohl die Strukturen als auch die Akteurinnen und Akteure im Internationalen Wirtschaftsrecht miteinzubeziehen. Dies gilt insbesondere für die Pflichtmodulstruktur im ersten Studienjahr, welche im ersten Semester neben Grundfragen des Völkerrechts auch Kernfragen des EU-Rechts einschließlich der Institutionen sowie einen Überblick über das Internationale Privatrecht bietet. Konzeptionell

schlüssig ist die Differenzierung nach einführenden Pflichtmodulen im ersten Semester des ersten Studienjahres und darauf aufbauenden und vertiefenden Pflichtmodulen im zweiten Semester des ersten Studienjahres. Der Inhalt der im zweiten Semester des ersten Studienjahres angebotenen Lehrveranstaltungen ist mit der Studiengangbezeichnung ebenfalls kongruent. Hierbei ist eine Fokussierung auf die Betrachtung aus der EU-Perspektive unverkennbar, wie dies durch das Modul „European Economic Law“ und jenes zu „European Private Law“ Ausdruck findet. Dies erscheint vor dem Hintergrund der angestrebten Qualifikationsziele nicht nur zulässig, sondern nachgerade förderlich zu sein. Die Modulbeschreibungen sind zwar allgemein gehalten, ermöglichen aber gerade dadurch eine flexible Handhabung bei der Abhaltung der jeweiligen Lehrveranstaltungen, die je nach Entwicklung des jeweiligen Rechtsbereiches eine entsprechende inhaltliche Anpassung im Lehrveranstaltungsangebot zulässt.

Der Studiengang stimmt in inhaltlicher Hinsicht und in Bezug auf den Abschlussgrad mit der Studiengangsbezeichnung überein. Die Internationalität der im Studiengang behandelten Materie findet durch die Bezeichnung des Studiengangs auf vorbildliche Weise Berücksichtigung. Es sind diesbezüglich weder Defizite noch Ungereimtheiten erkennbar. Das Double Degree-Konzept des vorliegenden Masterprogrammes nimmt im deutschsprachigen Raum eine Sonderstellung ein, die durch die bereits erwähnte Abhaltung des Lehrganges ausschließlich in englischer Sprache zusätzlich unterstrichen wird. Dieser Umstand ist besonders erwähnenswert – nicht zuletzt deshalb, da auf diese Weise die Qualifikationsziele des Studiengangs eindrucksvoll umgesetzt werden.

Die Lehr- und Lernformen sind traditionell ausgestaltet, ermöglichen aber durch die relativ kleine Anzahl von Studierenden eine optimal auf die Bedürfnisse der Studierenden abgestimmte Ausgestaltung. Dies gilt insbesondere für die als „Vorlesung“ bezeichneten Lehrformate, die aufgrund der kleinen Gruppen problemlos eine aktive Einbeziehung ermöglichen. Die Art der Prüfungsleistung ist auf die Veranstaltungsformen angepasst und kann als angemessen beurteilt werden. Diese Einschätzung trifft auch auf die aktive Einbeziehung in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu, was im Rahmen der Aussagen von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs uneingeschränkt bestätigt wurde und positive Erwähnung fand. Was die online-gestützte Lehre angeht, so ist dies im Curriculum zwar nicht ausdrücklich festgelegt, wurde aber nach Auskunft der Programmleitung als praxiserprobt und reibungslos funktionierend bezeichnet.

Explizite praktische Studienanteile sind dem Curriculum für das erste Studienjahr in Lüneburg zwar nicht zu entnehmen, was aber durch die in Glasgow angebotene Struktur der „Pathway Specialisation“ wohl in ausreichendem Maße ausgeglichen wird und daher keinesfalls als unzureichend zu beurteilen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zweijährigen Curriculum handelt es sich um ein sogenanntes „unvollständiges reines Double-Degree Programm“; die Leuphana Universität Lüneburg bietet dementsprechend nur einen Teil der Lehrveranstaltungen des Curriculums an, während die Partnerhochschulen Glasgow sowie Bridgetown/Cave Hill Campus den anderen Anteil der Lehre zur Verfügung stellen.

Das erste Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Leuphana Universität Lüneburg (vollständiges Winter- sowie Sommersemester) und das zweite Jahr verbringen sie entweder in Glasgow oder Bridgetown (jeweils von Ende August / September bis August des Folgejahres).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption als Double Degree-Studiengang impliziert die Förderung der studentischen Mobilität und setzt zugleich die Mobilitätsbereitschaft der Studierenden voraus. In den Rahmenbedingungen dieser internationalen Ausrichtung des Studiengangs ist ein Mobilitätsfenster curricular in der zweiten Studienphase verankert.

Hervorzuheben ist, dass die Mobilität nicht nur innerhalb Europas, aktuell mit der Universität Glasgow gefördert wird, sondern auch weltweit durch die Kooperation mit der University of the West Indies auf Barbados.

Die Planungen der Leuphana Universität sehen zudem einen mittel- bis langfristigen Ausbau weiterer Kooperationen mit internationalen Hochschulen vor. So wird perspektivisch die Mobilität weiter gefördert.

In die Phase der Auslandssemester fällt auch die Abschlussarbeit, die derzeit noch ausschließlich in Glasgow absolviert wird. Hier müssen sich die Studierenden entscheiden, bis zum Abschluss der Masterarbeit im Ausland zu bleiben oder – mehrheitlich gewählt – vorzeitig nach Deutschland zurückzukehren. Ein Grund dafür sind die Laufzeitenden der Mietverträge der studentischen Wohnheime, sowie finanzielle Belange.

Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre zwar daher grundsätzlich zu empfehlen, verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Studierenden ihre Masterarbeit auch vor Ort abschließen können – und dafür sprechen zweifellos nicht nur Gründe wie der nähere Kontakt zu Dozierenden sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen, sondern auch die Möglichkeit, im vertrauten Arbeitsumfeld bleiben zu können und beispielsweise weiterhin unmittelbaren Zugriff auf Bibliotheken etc. zu besitzen; allerdings wird zugleich deutlich, dass die Ursachen für die verfrühte Rückkehr nach Deutschland nicht vollumfänglich im Einflussbereich der Hochschule liegen: Die Wohnheimverträge in Glasgow orientieren sich schlichtweg nicht an den Semesterzeiten Lüneburgs und i. d. R. stehen Studierenden meist nur begrenzte finanzielle Mittel

zur Verfügung, so dass eine entsprechende Verlängerung – zudem dann noch verbunden mit einer weiteren Wohnungssuche – vielfach nicht ohne weiteres realisierbar sein dürfte. Aus diesem Grund appelliert die Gutachtergruppe an dieser Stelle zumindest nachhaltig an eine Optimierung der Gegebenheiten, ohne dies explizit als eigene Empfehlung zu formulieren.

Grundsätzlich verläuft die Kooperation der zweiten Studienphase im Ausland bislang ohne organisatorische Schwierigkeiten; dies wurde in den geführten Gesprächen von den Studierenden bestätigt.

Ob und welche Auswirkungen der Austritt Großbritanniens aus der EU dabei auf die Mobilität haben wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Leuphana Universität Lüneburg beobachtet die Entwicklung genau und unterstützt die Studierenden nach Kräften.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang müssen im ersten Studienjahr an der Leuphana Universität Lüneburg insgesamt 24 Semesterwochenstunden (SWS) Lehrdeputat erbracht werden. Dabei lehren insgesamt sieben Professorinnen und Professoren im Studiengang. Einzelne Module im ersten Semester werden teilweise auch für Studierende des Masterstudiengangs „Staatswissenschaften – Public Economics, Law and Politics“ geöffnet, so dass Synergien entstehen. Im Zeitraum der Akkreditierung werden planmäßig keine Stellen frei werden, es soll allerdings in Kürze eine nebenberufliche 20 %-W3-Professur „Völkerrecht und Recht der Streitbeilegung“ ausgeschrieben werden. Derzeit werden keine SWS von Vertretungsprofessuren geleistet, Lehraufträge werden grundsätzlich nur im Falle von Forschungssemestern oder zeitlich begrenzten Deputatsreduktionen in dem jeweils betroffenen Modul erteilt. Für das Curriculum werden zudem 17 % aus der Lehreinheit „Umweltwissenschaften“ importiert.

Für die Umsetzung der Konzeption bzw. Organisation des Studiengangs verfügt der Studiengang über nichtwissenschaftliches Personal in Form einer (anteiligen) Referent*Innenstelle für das Masterprogramm „Governance & Law“ an der Leuphana Graduate School.

Das Weiterbildungsangebot des Lehrservice der Leuphana bietet Gelegenheit und Anregung für den Auf- und Ausbau lehrbezogener Kompetenzen, für Impuls und Inspiration, ist aber zugleich auch geschützter Raum für kollegialen Austausch und Diskurs über die eigenen Lehrerfahrungen und Herausforderungen. Die Workshops des Lehrservice können dabei einzeln besucht werden oder im Rahmen eines hochschuldidaktischen Zertifikatsprogramms. Alle Workshops und Formate des Lehrservice sind so

angelegt, dass die Teilnehmenden nicht nur theoretische Impulse erhalten, sondern das erworbene Wissen direkt auf bereits oder in Kürze stattfindende Lehre reflektieren und anwenden. Hilfreich ist der kollegiale Austausch, der in allen Formaten seinen Platz hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung des Studiengangs ist in Bezug auf das Lehrpersonal und die administrative Unterstützung zweifelsfrei als angemessen zu bezeichnen. Dies betrifft sowohl die Durchführung des Lehrangebotes als auch die Betreuung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Seminaren und nicht zuletzt auch Masterarbeiten. Die Erreichung des Studienerfolges i. S. d. Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist im Hinblick auf die personellen Ressourcen, welche den positiven Abschluss des Studiengangs gewährleisten sollen, bei dem aktuellen Stand der Zahl der Lehrenden und des administrativen Personals als ohne jegliche Einschränkungen realisierbar zu qualifizieren.

Die personellen Ressourcen sind zudem in ausreichendem Maße geeignet, das im Curriculum Ausdruck findende Profil des Studiengangs zu gewährleisten. Die Zahl der hauptamtlich Lehrenden ist für den Umfang an Lehrangeboten als ausreichend zu beurteilen. Allerdings ist zugleich darauf hinzuweisen, dass aufgrund der von vornherein relativ geringen Anzahl an Lehrenden das bestehende Gefüge bereits im Falle einer auch bloß marginalen Änderung im Hinblick auf das Lehrpersonal negativ beeinträchtigt werden kann und sich nicht unerheblich auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen auszuwirken vermag. Aus diesem Grunde wird angeregt, diesen Umstand bei zukünftigen Lehrplanungen entsprechend zu berücksichtigen und perspektivisch eine Aufstockung des Lehrpersonals ins Auge zu fassen.

Konkrete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind – über das vorhandene und umfassende Angebot der Leuphana hinausgehend – aufgrund des ausschließlich internationalen Charakters des Studienganges insofern als nicht im herkömmlichen Maße und Umfang zwingend erforderlich anzusehen, als die Vortragenden aufgrund der internationalen Partner (University of Glasgow und University of the West Indies) bereits in einem äußerst kompetitiven Umfeld tätig sind. Dieser Umstand ist für sich genommen als wichtiger Beitrag für die Internationalisierung von Forschung und Lehre zu qualifizieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Mit dem neuen Zentralgebäude ist es nunmehr möglich, alle Institute und Professuren der Universität räumlich auf dem Campus unterzubringen; diese waren zuvor auf drei Standorte verteilt. Der Leuphana

Universität stehen damit neben dem neuen Auditorium im Zentralgebäude über zehn Hörsäle (davon fünf auf dem Campus), 87 Seminarräume (davon 69 auf dem Campus) und sechs IT-Seminarräume (Edulabs, davon vier auf dem Campus) zur Verfügung. Studierende können ergänzend zu den bisherigen Räumen im neuen Gebäude etwa 160 flexibel buchbare Arbeitsplätze nutzen, um Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten zu schreiben. Ferner können die Bibliothek, das Medien- und Informationszentrum (MIZ), das Dachgeschoss in Gebäude 14 sowie der Speisesaal der Mensa für das studentische Arbeiten genutzt werden.

Der Studiengang profitiert zudem von Drittmitteln des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Im Rahmen eines hochkompetitiven Verfahrens wird der Studiengang nach einer Förderung in der Vorbereitungsphase nunmehr zum zweiten Mal in Folge in der Förderphase im DAAD-Programm „Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss“ gefördert. In diesem Programm fördert der DAAD Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen, die nach einem teilweise an der deutschen und an der ausländischen Hochschule absolvierten Studium zu beiden nationalen Abschlüssen führen. Die Fördersumme wird in erster Linie für die Finanzierung von Stipendien für das zweite Studienjahr an der Partneruniversität verausgabt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung des Studienganges ist durch die an sich moderne Gebäudeinfrastruktur und technische Ausstattung der Leuphana Universität Lüneburg als sehr gut zu bezeichnen. Der Umstand, dass Covid-19 bedingt keine Begehung der Universität vor Ort vorgenommen werden konnte, beeinträchtigt diese Einschätzung dabei in keiner Weise; die auf der Homepage der Universität sowie des Studienganges einsehbaren Bild- und Filmaufnahmen lassen keinen Zweifel daran erkennen, dass es sich bei der Leuphana um eine überaus moderne und technisch auf adäquatem Stand befindliche Universität handelt, die keinen internationalen Vergleich scheuen muss. Die Infrastruktur ist damit ausreichend, um die Studiengangsziele in vollem Umfang zu erreichen.

Die bestehende Architektur der Universitätsgebäude vermag Innovation und Progressivität zu vermitteln. Dieser Eindruck ist im Rahmen der Online-Begehung eindrucksvoll bestätigt worden und erstreckt sich sowohl auf die räumliche als auch die technische Infrastruktur und Ausstattung. Der positive Gesamteindruck der Universität in Bezug auf die Infrastruktur könnte zwar zunächst bei oberflächlicher Betrachtung in gewisser Hinsicht durch den Standort Lüneburg relativiert werden, welcher sich auf den ersten Blick nicht zwingend als Ort für einen Studiengang „International Economic Law“ aufzudrängen scheint; eine solche allenfalls mögliche Einschätzung wird aber durch den Umstand, dass die Stadt Lüneburg erhebliche Anstrengungen um eine Positionierung als Teil des erweiterten Einzugsgebietes von Hamburg unternimmt, weitestgehend ihrer Grundlage beraubt. Zudem hat die Universitätsleitung im Rahmen der

Online-Begehung eindrucksvoll bekräftigt, dass der Studiengang als fester Teil der Internationalisierungsstrategie der Universität zu verstehen ist. Vor diesem Hintergrund ist die Einbettung des Studienganges in das Gesamtstudienprogramm der Leuphana als sehr gelungen zu bezeichnen.

In Bezug auf die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal konnten weder auf der Grundlage der in der Selbstdarstellung enthaltenen Ausführungen noch im Rahmen der online-Begehung Anhaltspunkte gefunden werden, die einer erfolgreichen inhaltlichen Umsetzung der Konzeption des Studienganges entgegenstehen würden. Das bereits erwähnte hohe Maß an adäquater technischer Ausstattung scheint vor dem Hintergrund der bisherigen Anzahl von Teilnehmenden geeignet zu sein, allenfalls eintretende kurzfristige Engpässe in Bezug auf das nichtwissenschaftliche Personal auszugleichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang können gemäß § 21 PO im ersten Studienjahr an der Leuphana sowohl Klausuren als auch kombinierte wissenschaftliche Arbeiten zum Einsatz kommen. Die Studierenden melden sich dabei über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. Prüfungen und Prüfungszeiträume beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen / Dekanen festgelegten Zeiten der i. d. R. drei- bis vierwöchigen Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. In jedem Semester findet ein Wiederholungstermin statt, so dass es insgesamt vier Klausurphasen im Jahr gibt. Die Prüfungsformen und entsprechenden Workload-Belastungen werden im Rahmen von Feedback-Gesprächen oder sog. „Qualitätszirkel“ mit den Studierenden kontinuierlich überprüft und ggf. weiterentwickelt. So wurde bspw. die Workload-Verteilung im zweiten Semester insbesondere auf Wunsch der Studierenden stärker in die Vorlesungszeit gelegt, so dass sie vor dem früheren Start des zweiten Studienjahrs in Glasgow oder Bridgetown/Cave Hill Campus Ende August / Anfang September alle Prüfungsleistungen des zweiten Semesters bereits abgeleistet haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungssysteme der Leuphana Universität Lüneburg sehen eine gewisse Varianz an Prüfungsformen vor, während an der Universität Glasgow vorrangig Essays gefordert werden. Die Unterschiede der An-

forderungen und Ausgestaltung der Prüfungen sind von den Studierenden aufgezeigt worden, sie können sich aber gut daran anpassen. Erfahrungen mit den in Barbados gewählten Prüfungsformen werden dabei im Zuge folgender Begutachtungsverfahren zu überprüfen sein.

Die Abschlussarbeit ist unter Erstkorrektur einer Dozentur der Universität Glasgow zu verfassen, während an der Universität Lüneburg die Zweitkorrektur stattfindet. Die Prüfungen sind aber in jedem Fall kompetenzorientiert und auch modulbezogen.

Das Prüfungssystem in Glasgow ist dabei kompetitiver ausgestaltet, da die Leistungen der jeweiligen Prüfungskohorte sich auf die Bewertung der eigenen Prüfungsleistung auswirken können.

Die Bewertung der in Glasgow erbrachten Leistungen zeigt das hohe Leistungsniveau und die Motivation der Studierenden in den recht guten Prüfungsnoten.

Durch einen Jahresplan könnten Studierende bei eigener guter Organisation auch früher mit der Planung der Abschlussarbeit beginnen, für die ein Zeitraum von drei Monaten als ausreichend angesehen wird. Der Erstkontakt mit den Prüfenden findet in der schon vorbereitenden Phase für die Abschlussarbeit statt. Bei der Ausgestaltung des Abschlussthemas von der Themenfindungsphase bis zur Beendigung der Arbeit hängt für die Studierenden viel von der Betreuungsperson ab.

Die Studierenden berichten teilweise, dass die Prüfungspersonen im Gegensatz zu Lüneburg zum Teil meist vorher nicht bekannt sind, nur teilweise sind es die Dozierenden, bei denen auch die Lehrveranstaltungen belegt wurden. Die Betreuung der Abschlussarbeit durch die Erstprüfenden wird daher teilweise unterschiedlich bewertet; den Studierenden gelingt es jedoch, sich darauf einzustellen, so dass sich dies im Ergebnis nicht nachteilig auswirkt.

Die Prüfungsform Essay und die Anforderungen an das Niveau der Arbeit an der Universität Glasgow werden – dies ist im internationalen Kontext jedoch nicht ungewöhnlich – als nicht vergleichbar mit dem Essaystil an deutschen Hochschulen beschrieben. Die Studierenden werden darauf jedoch durch Essay-schreibkurse vorbereitet; diesbezüglich wurde seitens der Studierenden auf Optimierungspotential hingewiesen.

Die bereits oben beschriebene meist frühere Rückkehr nach Deutschland während der Masterarbeit wird von den Studierenden nicht als einschränkend angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein verlässlich planbarer Studienbetrieb soll von Seiten der Studienprogrammverantwortung sowie durch die Beratung und Verabschiedung des Lehrangebots von der Studienkommission „Governance & Law“ garantiert werden (insbesondere Prüfung der Überschneidungsfreiheit, Verteilung des Arbeits- und Prüfungsaufwands, angemessene Prüfungsdichte). Die Studierenden werden von der Graduate School und Studienprogrammverantwortungen im Rahmen einer zwei- bis dreitägigen Kick-off-Veranstaltung in diesem Studiengang in der Regel auch unter (digitaler) Beteiligung der Partneruniversitäten begrüßt und sowohl fachlich als auch institutionell in das Masterstudium eingeführt. Über den „myStudy-Studiengangsnewsletter“ wird regelmäßig über Neuerungen im Studiengang, Veranstaltungsangebote, Informationsveranstaltungen, Ausschreibungen etc. informiert.

Die Studienfachberatung ist gemäß § 24 NHG Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren und für dieses Studienprogramm in den jeweiligen Law Schools der Universitäten angesiedelt. Die drei Programmverantwortlichen an der Leuphana Universität Lüneburg, Glasgow und Bridgetown/Cave Hill Campus beraten die Studierenden bei Fragen zu den Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalten und Wahlmöglichkeiten bzw. Schwerpunktsetzungen sowie zu den Prüfungsanforderungen und zum Aufenthalt an der jeweils anderen Partneruniversität. Darüber hinaus können die Programmverantwortlichen auch in Hinblick auf berufliche Perspektiven und Einstiegsmöglichkeiten sowie geplante Promotionsvorhaben konsultiert werden. Unterstützt werden die beiden Programmverantwortlichen von jeweils einer Programmkoordinatorin bzw. einem Programmkoordinator, die bzw. der den Studierenden ebenfalls für Fragen und Anliegen jeglicher Art zur Verfügung steht und sie ggf. an die jeweils zuständigen Ansprechpersonen verweist.

Auf einer Informationsveranstaltung – unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus Glasgow und Bridgetown – zum Ende des ersten oder Beginn des zweiten Lüneburger Semesters (Sommersemester) werden die Studierenden detailliert über ihre Studienphase an der Partneruniversität wie beispielsweise über die verschiedenen Schwerpunktmöglichkeiten, Stipendienausschreibungen sowie die Bewerbung um eine Unterkunft informiert. Alle beteiligten Universitäten sind dabei entsprechend bemüht, den Wechsel des Studienortes für die Studierenden insbesondere durch die Unterstützung der jeweiligen International Student Support Teams an den Partneruniversitäten möglichst friktionsfrei zu gestalten. Zudem erhalten die Studierenden vor Beginn ihrer Studienphase an der Partneruniversität in Form von Einführungswochen o. ä. die Möglichkeit, sich zusätzlich zu der fach- bzw. studiengangspezifischen Einführung über verschiedene Lernmethoden, Forschungskompetenzen und überfachliche Aspekte zum Leben und Studium in Glasgow bzw. Bridgetown/Cave Hill Campus zu informieren und sich individuell beraten zu lassen.

Die Studienberatung der Graduate School bietet Unterstützung und Reflexionshilfen sowohl bei der Studienwahl (Masterprogramm, Promotionsstudium) als auch für die Arbeitsorganisation und Zielorientierung im Studium sowie für die berufliche Orientierung und den beruflichen Einstieg. Das Serviceangebot der Studienberatung Graduate School umfasst Einzelberatung und Coaching sowie Veranstaltungen und Workshops im Rahmen der „MasterSkills“.

Weitere Betreuungs- und Beratungsangebote an der Leuphana Universität sind die Beratungs- und Unterstützungsangebote des International Office, der Career Service, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Graduate School sowie die Ombudsperson für Studierende und das Gleichstellungsbüro. Die Informationsmaterialien sowie alle Beratungsmöglichkeiten der Leuphana werden dabei auch in englischer Sprache angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum bzw. die Planung der Lehrveranstaltungen sind straff und überschneidungsfrei ausgestaltet. Die Zeit für die Masterarbeit ist mit drei Monaten ausreichend bemessen.

Die Qualität der Vorlesungen an der Leuphana unterscheidet sich nicht grundsätzlich zu Glasgow, dennoch wird die Arbeitsbelastung für die zweite Studienhälfte etwas höher eingeschätzt; dies liegt zum Teil an anderen Anforderungen im stilistisch-sprachlichen Bereich wie bei der Formulierung von Essays. Trotz guter Vorbereitung der Studierenden während der ersten Studienphase, wäre eine noch intensivere Vorbereitung auf die unterschiedlichen Erwartungen in Glasgow wünschenswert.

Die im Ausland erbrachten Leistungen werden in transparenter Weise auf das deutsche System umgerechnet, so dass der Workload plausibel erscheint.

Die Arbeitsbelastung während des Studiums und den Prüfungen ist dem Anspruch an einen internationalen Studiengang angemessen und wird von der Leuphana auch regelmäßig hinterfragt.

Der Studienbetrieb ist über das ganze Studium hinweg insgesamt planbar und verlässlich organisiert. Für die Kooperation mit der University of the West Indies ist dementsprechend zu erwarten, dass die Studierenden ein individuelles Studienangebot und eine verlässliche Organisation bzw. Betreuung bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei diesem Masterstudiengang handelt es sich um ein Präsenz- sowie Vollzeitstudium; die Regelstudienzeit umfasst zwei Jahre bzw. vier Semester. Das erste Studienjahr absolvieren alle Studierenden dabei in Lüneburg (vollständiges Winter- sowie Sommersemester), das zweite Jahr verbringen sie entweder in Glasgow/Schottland oder Bridgetown/Barbados (jeweils von Ende August / September bis zum August des Folgejahres). Es handelt sich damit um ein sog. „unvollständiges“ Double Degree-Programm. Die Möglichkeit, das zweite Jahr an der University of the West Indies zu absolvieren, wird erstmalig für die ab dem Wintersemester 2020/21 in Lüneburg startende Kohorte mit dem Studienjahr 2021/22 in Bridgetown relevant sein.

Alle Studierenden erstellen eine Abschlussarbeit in Form einer Masterarbeit. Diese ist an der University of Glasgow oder an der University of the West Indies unter den Bestimmungen der Prüfungsordnungen der University of Glasgow bzw. der University of the West Indies zu erstellen. Erstgutachterin bzw. Erstgutachter ist eine Prüfende bzw. ein Prüfender von der University of Glasgow bzw. der University of the West Indies und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter in allen Fällen eine Prüfende bzw. ein Prüfender von der Leuphana Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle aus Sicht der Gutachtergruppe erneut konstatieren, dass sich das vorliegende verzahnte Modell, das seine Funktionsfähigkeit hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Glasgow bereits erfolgreich unter Beweis stellen konnte, sicherlich ebenso passend in der zusätzlichen Kooperation mit der University of the West Indies wiederfinden wird.

Die Zusammenarbeit ist dabei jeweils durch entsprechende, mit den Unterlagen zur Selbstdokumentation vorgelegte, umfassende Kooperationsverträge fixiert; zudem findet auch ein Austausch seitens der Lehrenden statt, so dass sich eine übergreifende Zusammenarbeit ergibt. Dadurch entsteht ein intensives und von persönlichen Kontakten geprägtes Zusammenwirken, von dem auch die Studierenden merklich profitieren können. Auch wenn sie dabei im jeweils anderen nationalen Kontext mit eigenen Ausprägungen eines Hochschulsystems konfrontiert sind, so wurde dies – zumindest für Glasgow, da für Barbados noch keine Erfahrungswerte vorliegen können – von den Studierenden durchgehend als Erweiterung beschrieben.

Die Ausbildung- und Betreuungssituation ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe an beiden internationalen Standorten umfassend gegeben. Dazu konnten insbesondere die mit den jeweiligen Vertretungen geführten Gespräche nachhaltig beitragen, so dass sich für die Gutachtergruppe eine deutlich umrissene Vorstellung der jeweiligen Situationen vor Ort ergeben konnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Lehrenden sind durchgängig ausgewiesene Expertinnen und Experten im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht. Sie wirken bei führenden Publikationen in deutscher und englischer Sprache mit und tragen so dafür Sorge, dass das Curriculum stets den aktuellen Entwicklungen entspricht. Das Programm soll hierbei durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler und Gastvorlesungen abgerundet werden. So fanden in der Vergangenheit beispielsweise Veranstaltungen zum karibischen Recht statt. Auch wird großen Wert daraufgelegt, dass regelmäßig Praktikerinnen und Praktiker zu aktuellen Themen vortragen; eine Veranstaltung wird z. B. regelmäßig von der Referatsleitung „Europarecht“ in der niedersächsischen Ministerialverwaltung angeboten. Die Lehrenden selbst haben Anbindungen an weitere führende Universitäten weltweit wie der NYU, Oxford, Verona und Glasgow und stehen in einem engen Austausch mit der Praxis. Darüber hinaus sind die Lehrenden sämtlich auch rechtberatend tätig und hier mit einem Schwerpunkt im internationalen Wirtschaftsrecht.

Zur Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang tragen insbesondere Forschungsleistungen im WTO-Recht, im Internationalen Wettbewerbs- und Kartellrecht, Investitionsschutzrecht, State Immunity, im Internationalen Verwaltungsrecht, Völkerrecht mit Schwerpunkt Nachhaltigkeit and Human Rights, Weltraumrecht/Space Law, im Europäischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht und europäischen Wirtschaftsrecht, Sammel-/Verbandsklagen sowie Musterfeststellungsverfahren sowie im Europäischen und Internationalen Privat- und Unternehmensrecht bei.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden für die an der Leuphana angebotene Studienphase in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Aufgrund der zehn ECTS-Punkte umfassenden Module mit regelmäßig zwei von verschiedenen Lehrenden angebotenen Veranstaltungen und einer Modulprüfung besteht jedes Semester grundsätzlich immer ein enger Abstimmungsbedarf und entsprechender Austausch zwischen den Lehrenden. Auch auf Ebene des Studiengangs werden die fachlich-inhaltlichen und die methodisch-didaktischen Ansätze von Seiten der Studienprogrammverantwortung im Gespräch oder im Rahmen der Qualitätszirkel mit den Studierenden und Lehrenden überprüft und sollen bei Bedarf weiterentwickelt werden. Lehrendenkonferenzen wurden anfangs bzw. im Zuge der Einführung regelmäßig, aktuell in der Regel anlassbezogen, organisiert. Der fachliche Diskurs

wird dabei durchgehend in der Ausgestaltung des Studiengangs berücksichtigt. Alle Lehrenden sind in der Forschungs-Community eng vernetzt; der überwiegende Anteil der Lehrendenschaft publiziert und partizipiert regelmäßig an internationalen Forschungsprojekten und Konferenzen und lässt dies entsprechend in ihre Veranstaltungen miteinfließen. Die Leuphana Universität Lüneburg selbst war bereits häufig Ort wichtiger Veranstaltungen wie beispielsweise der Jahrestagung der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht. Auch werden in allen Veranstaltungen relevante aktuelle Themen inhaltlich sowie als Gegenstand des Diskurses bzw. zwecks Reflektion z. T. auch in Form von Case Studies eingebunden (Brexit, aktuelle Entwicklungen im europäischen Wirtschaftsrecht, Handelsstreitigkeiten EU und USA, Diesel-Skandal etc.).

Die Leuphana Universität versucht die Forschungsaktivitäten und Karrierewege ihrer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Kräften zu unterstützen, das Team Forschungsservice begleitet dabei die Mitglieder und Angehörige der Universität, so dass Forschung auf qualitativ und quantitativ hohem Niveau betrieben werden kann. Das Ressort Forschung verfügt über einen Förderfonds zur Entwicklung der Forschungsaktivitäten an der Universität. Alle Fördermaßnahmen orientieren sich an der wissenschaftlichen Leistung und internationalen Standards der verschiedenen Fachgemeinschaften. Zu den internen Fördermaßnahmen gehören Einzelberatung (ALMA), Forschungspreise, Forschungssemester, Forschungsanschubfinanzierung, Konferenzförderung und Teamentwicklung (ALMA).

Nach §24 Abs. 3 Satz 1 NHG kann das Präsidium Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung der Fakultät und der zuständigen Studiendekaninnen in angemessenen Abständen für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben von anderen Dienstaufgaben freistellen. An der Leuphana Law School werden regelmäßig Forschungssemester genommen, um größere Forschungsprojekte zu bearbeiten.

Eine Konferenzförderung kann für die Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen beantragt werden wie etwa Tagungen, Konferenzen, Symposien und Kongresse sowie hochrangige wissenschaftliche Workshops, die an Standorten der Leuphana gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt werden. Die interne Förderung wird als Komplementärfinanzierung zu extern eingeworbenen Drittmitteln gewährt. Der Förderumfang beträgt dabei bis zu 25 % des für die Veranstaltung akquirierten Drittmittelvolumens bzw. maximal 10.000 Euro.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind vor diesem Hintergrund umfassend gegeben. Die Veranstaltungen des Studienganges werden an allen beteiligten Universitäten von erfahrenen und wissenschaftlich ausgewiesenen Dozentinnen und Dozenten konzipiert, betreut und unterrichtet. Es kommt neueste wissenschaftliche Ausbildungs- und Fachliteratur zum Einsatz. Bereits die Englischsprachigkeit und Internationalität des Studiengangs bringt es unvermeidlich

mit sich, dass dabei auch Entwicklungen außerhalb des deutschen Rechts-, Sprach- und Wissenschaftsraums Berücksichtigung finden. In den Veranstaltungen besteht Gelegenheit zur Diskussion grundlegender wie auch neuester Rechtsfragen, die sich im jeweiligen Kontext stellen. Dass dies insbesondere im Lüneburger Ausbildungsteil nicht regelmäßig die Neukonzeptionierung von Lehrveranstaltungen zur Folge hat, ist nicht zu beanstanden, zumal häufig Vortragsveranstaltungen zu aktuellen Fragestellungen angeboten werden. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen entsprechen denjenigen an anderen Universitäten in entsprechenden Programmen (unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich die Veranstaltungen des ersten Studienjahres vornehmlich an den Bedürfnissen vormaliger Bachelorstudierenden orientieren. Allein die starke Gewichtung des Europarechts wäre im Hinblick auf die Ausrichtung des Studiengangs in seiner Gesamtheit zu hinterfragen, gleichwohl ist diese vor dem Hintergrund der Bedeutung der EU als Wirtschaftsraum und der Ausstrahlungswirkung des Europarechts grundsätzlich möglich. Fachlich-inhaltlich wie auch methodisch-didaktisch entspricht das Studienangebot damit uneingeschränkt universitären Standards.

Deren Einhaltung wird durch regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen wie auch Systembefragungen der Studierenden auf Grundlage universitätsweiter Qualitätsstandards sichergestellt. Es handelt sich dabei um wirksame Instrumente, etwaig auftretende Defizite zu erkennen und Maßnahmen zu ihrer Behebung zu ergreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das systemakkreditierte Qualitätsmanagement der Leuphana Universität stellt die Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Studium und Lehre in den Mittelpunkt und ist über Schnittstellen mit den Bereichen Forschung, Transfer und Management vernetzt. Orientiert an den „Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area (ESG)“ schafft das Leuphana Qualitätsmanagement regelmäßig datenbasierte Anlässe für einen Dialog zur Verbesserung der Studienqualität und berücksichtigt gemäß ihrem Leitbild die Anforderungen aus Gesellschaft, Wissenschaft und Arbeitsmarkt. Die Stabsstelle Qualitätsentwicklung | Team Q veröffentlicht auf einer Webseite im Intranet alle Informationen und Vorgabe-Dokumente, die Mitglieder der Universität benötigen, um QM-Prozesse oder -Instrumente umzusetzen.

Die Richtlinie des Präsidiums zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre („QE-Richtlinie“) beschreibt Verantwortlichkeiten, Prozesse und Instrumente der Qualitätsentwicklung im Bereich Studium und Lehre. Die Grundordnung der Universität, das Leitbild, die Strategie der Hochschule zur Gestaltung von

Studium und Lehre und die Entwicklungsplanung der Universität sowie die im Niedersächsischen Hochschulgesetz und der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) nach Art. 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV) beschriebenen Aufgaben sind Grundlage des Qualitätsmanagements. Die „QE-Richtlinie“ konkretisiert und ergänzt die durch das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) geregelten Verfahren der Qualitätssicherung und eröffnet Raum zur Ausgestaltung der Qualitätsentwicklung in den Schools und Fakultäten.

Das Leuphana Qualitätsmanagement fördert mithilfe verschiedener Feedback-Instrumente regelmäßig eine datenbasierte Reflexion zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre. Sowohl für die Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen als auch für die übergeordnete Ebene der Studienprogramme sowie für die Schools und Fakultäten werden Anlässe geschaffen, um den Dialog zur Qualitätsentwicklung zwischen Studierenden und Lehrenden zu ermöglichen. Die Feedback-Instrumente Qualitätszirkel, Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) und SHIFT und Systembefragungen zielen darauf ab, Impulse zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre hervorzubringen.

Die interne Lehrevaluation der Leuphana Universität umfasst eine Gruppe hochschulinterner Befragungen von (ehemaligen) Studierenden zur Qualität von Studium und Lehre, welche vom Team der Leuphana Lehrevaluation (LEva) konzipiert und entwickelt werden. Während die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) für die Bewertung der Lehre in einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, stehen bei den Systembefragungen ganze Studienprogramme sowie die Rahmenbedingungen des Studiums im Fokus. Die Ergebnisse der einzelnen Befragungen fließen u. a. in die studienprogrammspezifischen Qualitätszirkel ein und dienen als Ausgangspunkt für eine Analyse der Stärken und Schwächen eines Studienprogramms sowie für die Konzeption von geeigneten Anschlussmaßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre.

Konzeption und Auswertung der Systembefragungen orientieren sich am Student-Lifecycle. Zu den derzeit eingesetzten Verfahren der Systembefragungen an der Leuphana Universität zählen die Zwischenbefragung (Befragung von aktuell Studierenden), die Studienabschlussbefragung (Befragung von ehemaligen Studierenden) und die Alumnibefragung (Befragung der Absolventinnen und Absolventen ca. drei Jahre nach Abschluss). Die Verfahren werden auch in der Richtlinie des Präsidiums zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität richtet die Inhalte dieses Studienganges an der Vision eines globalen Masterprogrammes aus. In den ersten zwei Semestern wird durch den Themenkreis europäisches Recht sowohl eine gemeinsame Basis für alle Studierenden geschaffen als auch die Möglichkeit in der Zusammenarbeit mit dem DAAD eine Förderung für Auslandsemester erhalten zu können.

Das Konzept dieses internationalen Studiums sieht eine permanente Anpassung der Lerninhalte an die wissenschaftlichen Anforderungen vor. So werden bereits jetzt sowohl im Rahmen des bestehenden Curriculums als auch durch zusätzliche Lehrveranstaltungen aktuelle Rechtsthemen aufgenommen.

Auf Nachhaltigkeitsaspekte wird sowohl thematisch als auch organisatorisch großen Wert gelegt. Ein Ausbau dieses Themenkreises kann sich durch den Austausch von zwei Nachhaltigkeitswissenschaftlerinnen und Nachhaltigkeitswissenschaftlern an die University of the West Indies ergeben.

So hat man die Erwartung, dass es in Zukunft auch zu einem Austausch Studierender von und mit der University of the West Indies kommen wird. Hierfür existiert bereits ein konkreter strategischer Plan zur Umsetzung des Studiums. Dank einer flexiblen Studienstruktur und Organisation können sich deutsche Studierende gut einfügen. Die University of the West Indies hat ein mehrteiliges Qualitätssicherungssystem zur Sicherstellung der Qualität der Abschlussarbeiten etabliert; dies wurde in den geführten Gesprächen nachvollziehbar erläutert.

Eine abschließende Aussage über die neue Kooperation mit der University of the West Indies kann dabei erst dann getroffen werden, wenn erste Erfahrungen über einen tatsächlichen Studierendenaustausch vorliegen

Die Studierenden müssen ähnlich wie in Glasgow die letzten Monate des Studiums nicht auf Barbados verbringen, sofern sie vor Abgabe der Masterarbeit nach Deutschland zurückkehren wollen oder müssen. Ein Abschluss des Studiums wird sichergestellt.

Die Kooperation mit Glasgow und die Betreuung der Studierenden funktioniert trotz der europapolitischen Unwägbarkeiten gut.

Die Betreuung der Studierenden ist durch die geringe Gruppengröße an der Leuphana Universität vergleichsweise einfach.

Insgesamt sind die Maßnahmen die Qualität der Prüfungsleistungen und Abschlussarbeiten, und damit das Erreichen der Kompetenzziele sicherzustellen, als effizient und angemessen einzuschätzen.

Eine Nachverfolgung von Studienerfolgen ist durch ein Alumni-Netzwerk möglich, so hat die Leuphana Kenntnis, welche berufliche Laufbahnen ihre Absolventinnen und Absolventen einschlagen, darunter auch die Fortführung der wissenschaftlichen Arbeit mit dem Ziel der Promotion. Nach einem Zwischenkurs ist auch eine anwaltliche Zulassung in Schottland möglich.

Wie gut die Inhalte des Studiums in der Berufspraxis eingesetzt werden können, zeigt sich in der Beschreibung der qualitativ anspruchsvollen Tätigkeiten, die Alumni gleich nach dem Studium übernehmen konnten.

Dass dies so bleibt, wird durch die bzw. den als Stabsstelle beim Universitätspräsidenten angesiedelte Qualitätsmanagementbeauftragte/n sichergestellt, die bzw. der auch für die Qualitätssicherung an den Partneruniversitäten verantwortlich ist.

Die Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte hat gerade unter den aktuellen Bedingungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und Umstellung auf virtuelle Lehrveranstaltungen eine große Bedeutung und wird selbstverständlich im vollem Umfang an der Leuphana gewährleistet.

Für die Weiterentwicklung sind weitere Internationale Hochschulkooperationen beabsichtigt; erste Gespräche sind beispielsweise mit Institutionen in Südafrika, Korea und Japan vorgesehen. Zudem wird perspektivisch auch eine Kooperation mit einer US-amerikanischen Hochschule angestrebt.

Durch all diese Maßnahmen wird die Qualität dieses Studienganges nicht nur sichergestellt, sondern auch die Attraktivität für einen größeren Kreis von Studierenden weiter ausgebaut. Dies könnte zur umfassenderen Information für Studienbewerberinnen und -bewerber dabei noch stärker auf den Internetseiten des Studienganges kommuniziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Leuphana Universität Lüneburg versteht die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages als integriertes Qualitäts- und Profilelement von Lehre, Forschung, Transfer, Organisations- und Personalentwicklung und verfolgt dabei das Prinzip des integrativen Gendering und Diversity. Letzteres zielt auf die Veränderung der Fach- und Hochschulkulturen und auf die Vermittlung von Gender-Diversity-Kompetenz als einer Schlüsselkompetenz bei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und Lehrenden ebenso wie bei Lernenden. Das Konzept setzt dabei sowohl an der inhaltlichen Ebene, der Verhaltensebene als auch der Bewusstseinssebene an und fokussiert insbesondere die Vermittlung und Ermöglichung von Gender-Diversity-Wissen. Dieses befähigt die Akteurinnen und Akteure, in den unterschiedlichen hochschulischen Handlungsfeldern geschlechter- und diversitätsbezogene Handlungskompetenzen aufzubauen. Gender- und Diversityaspekte sind somit auch neben der Hochschuldidaktik Teil der hochschulischen Personalentwicklungsplanung. Integrativ bedeutet ebenfalls, Gender und Diversität in Workshops und Fachveranstaltungen, durch spezifische Sequenzen und durch eine spezifische Didaktik zu vermitteln. Ziele des Ansatzes sind einerseits die Integration von Gender- und Diversityaspekten in alle Studiengänge und in Studiengangsmodule; andererseits soll die Gender-Diversity-Kompetenz von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und Lehrenden gestärkt werden sollen.

Ausgehend von diesen Zielen und der Ansatzpunkte des Integrativen Gendering und Diversity, werden alle Lehrenden aufgefordert, Geschlechter- und Diversitätsaspekte in ihre Lehre zu integrieren. In dem

überfachlichen Bereich des Komplementärstudiums am Leuphana College sowie zeitnah an der Graduate School wurde das Gender-Diversity-Zertifikat strukturell verankert. Dabei werden in den einzelnen Angeboten Erkenntnisse der Frauen-, Geschlechter-, Intersektionalitäts-, Ungleichheits- und Diversitätsforschung in allen Perspektiven als Querschnittsthema aufgenommen. Ebenso werden vom Gleichstellungsbüro und seit Neuestem vom Lehrservice „peer-to-peer“- und „expert-to-expert“- Beratungsangebote gemacht, die die Integration von Gender- und Diversitätsaspekten in Studium, Lehre und Curricula unterstützen. Auch im Qualitätsmanagement und in den Prozessen der Systemakkreditierung der Leuphana Universität ist das Prinzip des Integrativen Gendering und Diversity fest verankert.

Als aktuelle Entwicklungspfade sind der Aufbau und die voranschreitende Etablierung des Netzwerks für Geschlechter- und Diversitätsforschung aufzuzeigen. Das Netzwerk „Gender- und Diversitätsforschung“ an der Leuphana Universität ist ein fachliches, inter- und transdisziplinäres sowie hochschulpolitisches Netzwerk von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, das seit der Gründung in 2016 vielfältige Ziele verfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe attestiert der Hochschule ein umfassendes Gleichstellungskonzept auf Höhe der Zeit, das auf zentraler und dezentraler Ebene auch entsprechend umgesetzt wird. Relevante Aspekte zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, darunter insbesondere Studierende mit Kindern oder ausländische Studierende, werden dabei umfassend berücksichtigt.

An der University of Glasgow werden überfachliche Beratungsangebote vorgehalten, zu denen der Counselling & Psychological Service oder auch der Disability Service gehören. Darüber hinaus gibt es weitreichende Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung, zur Geschlechtergleichstellung oder zur Unterstützung in besonderen Lebenslagen. Die in den geführten Gesprächen umrissenen Maßnahmen an der University of the West Indies sind im Vorfeld konkreter Erfahrungen nicht zu beanstanden; hier wird sicherlich später die Einschätzung von Studierenden, die vor Ort waren, einzuholen sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Aufgrund der Covid-19-Situationslage wurden die vorgesehenen Gespräche in Abstimmung mit der Gutachtergruppe als Online-Videokonferenz durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer*Innen

- **Prof. Dr. Tomislav Borić**, *Universität Graz*, Professor für Europäisches und privates Wirtschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des südosteuropäischen Raumes
- **Prof. Dr. Matthias Knauff**, *Friedrich-Schiller-Universität Jena*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Öffentliches Wirtschaftsrecht

b) Vertreter*In der Berufspraxis

- **Cornelia Langer**, *com4europe*, international business and funds

c) Vertreter*In der Studierenden

- **Benjamin Runow**, *Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*, Studierender „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen) und „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019/2020	7	4	57%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2019 ¹⁾	./.	./.	./.	9	6	67%	./.	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2018/2019	17	8	47%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2018	./.	./.	./.	10	5	50%	./.	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2017/2018	10	7	70%	./.	./.	./.	7	3	43%	./.	./.	./.
SS 2017	./.	./.	./.	6	1	17%	./.	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2016/2017	10	5	50%	./.	./.	./.	2	1	50%	./.	./.	./.
SS 2016	./.	./.	./.	3	1	33% ²⁾	./.	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2015/2016	13	4	30%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2015	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2014/2015	7	3	43%	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2014	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2013/2014	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2013	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2012/2013	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.	./.
Insgesamt	63	31	49%	28	16	57%	9	4	44%	./.	./.	./.

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	3	6	./.	./.	./.
WS 2018/2019	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2018	4	6	./.	./.	./.
WS 2017/2018	5	2	./.	./.	./.
SS 2017	2	4	./.	./.	./.
WS 2016/2017	2	./.	./.	./.	./.
SS 2016	2	1	./.	./.	./.
WS 2015/2016	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2015	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2014/2015	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2014	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2013/2014	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2013	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2012/2013	./.	./.	./.	./.	./.
Insgesamt	18	19	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	./.	9	./.	./.	9
WS 2018/2019	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2018	./.	10	./.	./.	10
WS 2017/2018	./.	./.	7	./.	7
SS 2017	./.	6	./.	./.	6
WS 2016/2017	./.	./.	2	./.	2
SS 2016	./.	3	./.	./.	3
WS 2015/2016	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2015	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2014/2015	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2014	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2013/2014	./.	./.	./.	./.	./.
SS 2013	./.	./.	./.	./.	./.
WS 2012/2013	./.	./.	./.	./.	./.
Insgesamt	0	28	9	0	37

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.10.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	30.04.2020
Zeitpunkt der Begehung:	26.06.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.09.2015 bis 30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Vertretungen der Kooperationspartner, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Covid-19-Situation wurden die Gesprächsrunden als Online-Video-Konferenz durchgeführt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)